

AV-Beschluss

Henry-Dunant-Medaille

Artikel 1

Der Schweizerische Samariterbund ehrt die Aktivmitglieder seiner Vereine, Mitglieder der Verbandsvorstände und in besonderen Fällen auch andere Persönlichkeiten, die sich bei der Entwicklung und beim Ausbau des Samariterwesens hervorragende Verdienste erworben haben, durch eine silberne Medaille mit Widmungs- und Namensaufschrift, genannt Henry-Dunant-Medaille. Zur Medaille wird eine Anstecknadel abgegeben.

Artikel 2

Die Medaille kann auf Antrag der Vereine und Kantonalverbände abgegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Mindestens 15-jährige Tätigkeit in einer der folgenden Funktionen:¹
 - Vereins- oder Verbandsarzt
 - Vorstandsmitglied eines Samaritervereins oder eines Samariterverbandes
 - Verwalter eines Samariterpostens oder eines Krankenmobilmagazins
 - Unentgeltliche Betätigung in der Hauspflege
 - Kader auf Stufe Samariterverein, Kantonalverband oder Zentralorganisation
 - Kader der Help Samariterjugend-Gruppen
- b) Mindestens 25-jährige aktive Mitarbeit in einem oder in mehreren Samaritervereinen und/oder Jugendgruppen durch regelmässigen Besuch der Übungen, Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen, Postendienst usw.

Die gleichzeitige Tätigkeit in zwei oder mehreren Vereinen oder Verbänden sowie in zwei oder mehreren Funktionen wird nur einfach, nicht aber doppelt oder mehrfach angerechnet.

Für die unter a) genannten Personen, die nicht 15 Amtsjahre erreicht haben, gelten die Bedingungen gemäss b), doch werden ihnen die Amtsjahre als 1,5 Jahre angerechnet.

Artikel 3

An Personen, die nicht Aktivmitglied eines Samaritervereins sind, die jedoch das Samariterwesen im Allgemeinen in hervorragender Weise

¹ Geändert durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 01.06.08
100/08/155/01

gefördert haben, kann der Zentralvorstand von sich aus die Medaille verleihen.

Artikel 4

Die Abgabe erfolgt alljährlich anlässlich der Delegiertenversammlung der Kantonalverbände durch einen Vertreter des Zentralvorstandes. Grösseren Verbänden kann der Zentralvorstand die Abgabe der Medaillen an regionalen Veranstaltungen gestatten.

Artikel 5

Die Medaille wird nur einmal abgegeben. Wer sie verliert, hat keinen Anspruch auf Ersatz. Verlorene Anstecknadeln werden auf schriftliche, vom Vereins- oder Verbandspräsidenten visierte Bestellung hin gegen Bezahlung ersetzt.

Artikel 6

Das Zentralsekretariat prüft die eingereichten Anträge. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

Artikel 7

Die allgemeinen Unkosten (Matrizen, usw.) werden vom Schweizerischen Samariterbund übernommen. Die Herstellungskosten müssen zu zwei Dritteln von den antragstellenden Vereinen bzw. Verbänden getragen werden. Die Höhe dieses Kostenanteils wird jeweils vom Zentralvorstand von Jahr zu Jahr bestimmt und den antragstellenden Vereinen und Verbänden mitgeteilt. Ein Drittel der Kosten wird aus der Zentralkasse des Schweizerischen Samariterbundes bestritten.

Artikel 8

Die Anträge der Vereine und Verbände auf Abgabe der Medaillen sind jeweils vor dem 1. Juli des Vorjahres an das Zentralsekretariat zuhanden des Zentralvorstandes zu richten.

Antragsformulare können jederzeit beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Samariterbundes, Martin-Disteli-Strasse 27, Postfach, 4601 Olten, bezogen werden.

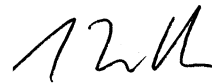
Dieses Reglement wurde von der Abgeordnetenversammlung am 19.06.2004 genehmigt. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 24.06.1979 und tritt auf 01.07.2004 in Kraft.

Olten, 19. Juni 2004

Schweizerischer Samariterbund



Hermann Fehr
Zentralpräsident



Kurt Sutter
Zentralsekretär